SATZUNG

A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bogensportclub Konstanz e.V. (BSC Konstanz e.V.)**
2. Sitz des Vereins ist _____**Haydnstrasse 30, 78464 Konstanz**
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Konstanz eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
   a) Der Verein bezweckt die Pflege des Bogensports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, Ihr Leistungsvermögen zu erproben;
   b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
   c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch;
   a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
   b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
   c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
   d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
   e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
   f) Die Beteiligung an turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen u. Meisterschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im

   a) Bogensportverband Baden-Württemberg e.V., Neckarstrasse 11, 71263 Weil der Stadt
   b) Südbadischer Sportschützenverband e.V., Im Lehbühl2, D-77652 Offenburg

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfstimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an;
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch deren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingende ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B: Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
   a) ordentlichen Mitgliedern
   b) außerordentlichen Mitgliedern
   c) Ehrenmitgliedern

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedshaft schriftlich beim Gesamtvorsand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
   Das Ruhen der Mitgliedschaft setzt die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Beendigung des Ruhens voraus. Sollte das Mitglied während des Ruhens der Mitgliedschaft diese kündigen, wird das Ruhen damit beendet und das Mitglied schuldet dem Verein wieder die gleichen Rechte und Pflichten, als sei das Ruhen dieser Mitgliedschaft nicht vereinbart worden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorsand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt aus dem Verein
   b) Streichung von der Mitgliederliste
   c) Ausschluss aus dem Verein
   d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamt-Vorstand. Der Austritt kann nur Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit >Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse im Verzug ist.

   Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

   Ein Ausschluss aus dem Verein aus besonderem Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das einzelne Mitglied mit mindestens zwei Beitragszahlungen im Verzug befindet. Auch das Verhalten eines Mitgliedes, das dazu geeignet ist, das Ansehen und die Kreditwürdigkeit des Vereines nach außen nachhaltig zu schädigen, auch im sportlichen Bereich, kann zu einem Vereinsausschluss des Mitgliedes führen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge betragen:

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
Schüler über 18 Jahre, Studenten, Arbeitslose	**50,00 €**
Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Rentner, unabhängig vom Alter	**55,00 €**
Erwachsene	**75,00 €**
Alleinerziehende unabhängig von der Anzahl der Kinder	
Als Mitglieder	**100,00 €**
Familien mit mindestens 3 Familienmitgliedern	
Als Mitglieder	**130,00 €**
Passive Mitglieder	**40,00 €**

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Februar des laufenden Jahres mittels Lastschrifteinzug fällig und einzuziehen. Jedes neu dem Verein beitretende Mitglied hat dem Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Lastschrift zuzustimmen. Der Verein ist im Zusammenhang mit dem Lastschrifteinzug grundsätzlich kostenfrei zu stellen, Kosten für Rücklastschriften sind dem Verein zu erstatten. Die Gebühren pro Mahnung für rückständigen Beitrag belaufen sich auf 5,00 € pro Mahnung.

Über den laufenden Beitrag hinaus verpflichtet sich jedes volljährige Mitglied zu einer jährlichen Arbeitsleistung von mindestens 5 Stunden für den Unterhalt der Materialien und des Trainings- und Übungsgeländes. Mitglieder, die ihre Arbeitsleistung nicht erbringen, haben darüber hinaus eine Ersatzleistung in Geld zu erbringen, deren Höhe vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird.

Bei Eintritt in den Verein vor dem 30. Juni ist der ganze Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt nach dem 1. Juli ist nur noch der hälftige Jahresbeitrag zu bezahlen.

6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich begründet sein.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
9. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorganes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen

C. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Gesamtvorstand
   c) der Vorstand nach § 26 BGB

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenverordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Ein Aufwendungsersatz steht dem einzelnen Mitglied, Übungsleiter und Vorstandsmitglied nur dann zu, wenn der Gesamtvorstand dem zuvor zugestimmt hat.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im jährlich im letzten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch schriftliche Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die i.d.R. der Gesamtvorstand vorlegt, hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

   1. **Begrüßung**
   2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung**
   3. ***Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr***
   4. **Bericht des Kassiers**
   5. **Bericht der Kassenprüfer**
   6. **Entlastung des Kassiers**
   7. **Bericht des Sportleiters**
   8. **Bericht des Jugendleiters**
   9. **Entlastung des Gesamtvorstandes**
   10. **Anträge**
   11. **Verschiedenes**

   Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 35% der Mitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und hierzu Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand *schriftlich mit* Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;

8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereines besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister/Kassier/Kassenwart
   d) dem Sportleiter
   e) dem Gerätewart
   f) dem Jugendleiter
   g) dem Schriftführer

2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Als Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Versammlung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

§ 13 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes*

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und Jahresrechnung,
   d) Beschlussfassung übe die Aufnahme von Mitgliedern,
   e) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
   f) Ausschluss von Mitgliedern

3. Datenschutz

Der Verein unterwirft sich der Datenschutzgrundverordnung (Im Nachgang DSGVO genannt). Er stellt sicher, dass die Regelungen dieser DSGVO eingehalten und umgesetzt werden. Die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen werden hergestellt.

Bei der Aufnahme von Neumitgliedern werden diese über die Durchführung der DSGVO im Verein informiert und dieser holt sich hierfür eine schriftliche Bestätigung vom Aufnahmewilligen Bewerber ein.

Der Verein informiert auch über seine Homepage über die Durchführung und Einhaltung der DSGVO.

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als **1.000,00 Euro** verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
4. Die Vertretungsmacht ist ebenfalls beschränkt bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über einen längeren Zeitraum verpflichten und wiederkehrende Leistungen versprechen (Abschluss von Übungsleiterverträgen, Miet- und Pachtverträgen, Überlassungsverträgen, Arbeitsverträge, Leasingverträge, siehe auch Absatz 3). Auch hier ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.

a) Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

   Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftige für die Verwaltung einzustellen.

   Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandpauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokoll-führer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Geschäftsordnung
4. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gem. § 136 BGB schriftlich gefasst werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamt Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und -Belegen und erstatten des Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, ist dieser berechtigt folgende Anordnungen über das jeweilige Mitglied zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 20,00 Euro.
3. Suspendierung vom Sportbetrieb bis zu einem Jahr.
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Nutzens der Sportanlagen.
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

   Die Gemeinde/Stadt **Konstanz,** *die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung **am 02. April 2003** beschlossen.
2. Die Jugendordnung ist integrierender Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bogensportclub Konstanz e.V. www.bsckn.de

.....

1. Vorsitzender **Schriftführer**

Ort, Datum

Fassung vom 30. Dezember 2019